



Information an unsere
geschätzten Kunden und
Geschäftspartner



Basel, November 2023
francz.attila@transfreight.ch

Aufhebung Industriezölle per 1. Januar 2024

Was ist damit gemeint?

- Alle Industriezölle (HS-Kapitel 25-97) werden mit dem Stichtag aufgehoben
- Ausgenommen sind wenige Agrarprodukte HS-Kapitel 35+38)
- Vereinfachung der Zolltarifstruktur für Industrieprodukte, Zusammenführung und Senkung der Anzahl TN

Auswirkung für Sie?

- Wegfall der Zollzahlungen innerhalb der Schweiz für Industriegüter
- Mögliche administrative Entlastung und Stärkung im Wettbewerb durch Wegfall der präferenziellen Verzollung, respektive Beschaffung von präferenziellen Ursprungsnachweisen und Langzeitlieferantenerklärungen, Vereinfachung der Zolltarifstruktur auf sechs Stellen

Was wird nicht geändert?

- Keine Anpassung an den Verzollungsprozessen:
 - Die Pflicht zur Zollanmeldung, einschliesslich die korrekte Deklaration der Zolltarifnummern, bleibt weiterhin bestehen
 - Keine Aufhebung von Steuern und Abgaben bei der Einfuhr, z.B. Mineralölsteuer, Automobilsteuer, Mehrwertsteuer und VOC-Lenkungsabgabe
 - Keine Anpassung zum Wertzoll. Der Gewichtszoll für Agrargüter bleibt bestehen
 - Keine Aufhebung von Importzöllen im Ausland. Die Schweiz hebt ihre Importzölle autonom auf.

Was gilt es zu beachten?

- Für bestimmte Anwendungsfälle werden auch nach dem 01.01.2024 Vordokumente benötigt
 - Bei Handelswaren/Vormaterialien, welche in der Schweiz weiterverarbeitet oder unverändert im Rahmen der Freihandelsabkommen wieder exportiert werden
 - Bei Vorursprungsnachweisen, wenn Produkte exportseitig verwendet werden
 - Keine Notwendigkeit, bei Produkten, welche definitiv in der Schweiz verbleiben

Quellenangabe: www.bazg.admin.ch



Wir arbeiten ausschliesslich auf Grund der «Allgemeinen Bedingungen» des Schweizerischen Spediteur-Verbandes, neueste Fassung

Transfreight AG
Leimgrubenweg 6
CH-4023 Basel
UID CHE-103.134.927

Telefon +41 61 337 22 22
Telefax +41 61 337 22 00
info@transfreight.ch
www.transfreight.ch